



TIERSCHUTZ AUSTRIA

An
Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5010 Salzburg
Begutachtung@salzburg.gv.at

Antragsteller:

Wiener Tierschutzverein
als anerkannte Umweltorganisation
Triester Straße 8
2331 Vösendorf

Vösendorf, am 26.2.2024

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025)

Der Wiener Tierschutzverein stellt den

ANTRAG,

die Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025), nicht zu erlassen oder nur so zu erlassen, dass alle unionsrechtswidrigen Elemente aus dem vorliegenden Entwurf entfernt werden.

1. Antragslegitimation

Im Sinne des Erkenntnisses des **VwGH Ra 2021/10/0162, 0163-7 vom 13. Juni 2023** steht anerkannten Umweltorganisationen ein Antrags- und Beschwerderecht iSd Art 6 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, AK) zu. **Gemäß Artikel 9 Abs 3 der AK** hat Österreich als Vertragspartei der AK sicher zu stellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen,



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im oben angeführten Erkenntnis (VwGH Ra 2021/10/0162, 0163-7 vom 13. Juni 2023) anerkannten Umweltorganisationen ein Antragsrecht an die verordnungserlassende Behörde auf inhaltliche Überprüfung einer Verordnung, welche die von der Aarhus-Konvention behandelten Materien berührt, eingeräumt.

Der Wiener Tierschutzverein ist eine anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2016 vom 1.8.2016).

2. Rechtsgrundlagen

Der gegenständliche Rechtsakt soll auf Basis des § 60 Abs 3a des Salzburger Jagdgesetzes 1993 verordnet werden.

§ 60 Salzburger Jagdgesetz Erlassung der Abschlußpläne

Abs 3a: Für Vogelarten gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz dürfen keine Mindestabschüsse festgelegt werden. Höchstabschusszahlen und deren Verteilung auf die Wildregionen sind durch Verordnung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung von § 104b festzulegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Salzburger Jägerschaft, der Salzburger Landesfischereiverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landesumweltanwaltschaft zu hören. Die Höchstabschusszahlen sind so festzulegen, daß im Landesgebiet ein den Grundsätzen des § 3 entsprechender Bestand der einzelnen Vogelart erreicht oder erhalten wird und keine untragbaren Schäden auftreten.

§ 59 Salzburger Jagdgesetz Abschlußplan und Abschlußrichtlinien

Abs. 1, zweiter Satz: Weiters darf der Abschuss von wild lebenden Vogelarten, die nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbare Arten genannt sind, nur im Rahmen eines Abschussplans vorgenommen werden.

§ 104b Salzburger Jagdgesetz Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

(1) Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs. 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;



TIERSCHUTZ AUSTRIA

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs. 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

(2) In der Bewilligung sind festzulegen:

- 1. der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird;
- 2. die Art und die Höchstzahl der Tiere, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht und Alter;
- 3. der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird;
- 4. die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden;
- 5. erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

Artikel 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie:

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode.

Artikel 7 Abs. 4 UAbs. 2 und 3 der Vogelschutzrichtlinie:

Die Mitgliedstaaten ... sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.

Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Artikel 9 Abs. 1-2 der Vogelschutzrichtlinie:

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
— im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
— zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,



TIERSCHUTZ AUSTRIA

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

3. Allgemeine Feststellungen

Hinsichtlich der **maximalen Abschusszahlen** weist der Entwurf für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025) (im Folgenden: Verordnungsentwurf), einen Widerspruch auf: Einerseits heißt es: „Ist die im Hinblick auf den Erhaltungszustand per Verordnung festgelegte Höchstzahl zulässiger Entnahmen erreicht, dürfen keine Entnahmen mehr erfolgen.“ Andererseits wird zu § 6 ausgeführt: „Sofern in Jagdgebieten Schäden auftreten, und die durch den Jahresabschussplan festgelegte Höchstabschusszahl zur Vermeidung ernster Schäden nicht ausreicht, können von der Jagdbehörde weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall (§ 104b JG) erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.“

Die im Verordnungsentwurf gebrauchten Begriffe „Höchstabschüsse“ und „Höchstabschusszahlen“ sind also irreführend, da die Jagdbehörden bei der Erteilung weiterer Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nicht an die „Höchstabschusszahlen“ gebunden sind.

Das **Monitoring** denselben Personengruppen zu übertragen, welche die Abschussanträge stellen bzw. gestellt haben, ist selbstverständlich unvereinbar. Dies sollte keiner weiteren Erklärung bedürfen. Ein Monitoring ist natürlich an unabhängige, fachlich qualifizierte Personen zu übergeben.

Zur Legitimation der **Verordnungsform** sagt der Verordnungsentwurf: „Die Verordnungsform kann ... als den unionrechtlichen Vorgaben besser entsprechend angesehen werden. Darüber hinaus dient die Ausnahmeerteilung durch Verordnung auch der Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Behördenverfahren.“ Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Erklärung, dies entspräche „dem Artenschutzgedanken wesentlich besser, als die bislang erfolgte bescheidmäßige Einzelfallregelung durch die jeweils zuständigen Behörden, weil so per Verordnung unter Berücksichtigung der Gesamtpopulation zielgerichtet angeordnet werden kann, wie viele Tiere in Summe maximal (Höchstabschuss) entnommen werden dürfen“, greift schon deshalb nicht, weil bescheidmäßige Einzelfallregelungen zusätzlich zu den „Höchstabschüssen“ weiterhin möglich sind (s.o.). In der vorgelegten Form entspricht die Verordnungsform den unionsrechtlichen Vorgaben wesentlich schlechter als die bisherige Bescheidform, da die nach der Aarhus-Konvention verbindlich



TIERSCHUTZ AUSTRIA

vorzusehende Beteiligung von Umweltorganisationen fehlt (siehe dazu Punkt 4.). Eine angebliche „Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Behördenverfahren“ ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da nach dem Verordnungsentwurf vorgesehen ist, dass die Abschuss-Freigaben im Rahmen der Höchstabschüsse für jedes einzelne Jagdgebiet durch bescheidmäßige Jahresabschusspläne vorgenommen werden. Diese sind „wiederum abhängig von einem Schaden bzw einer Gefährdung“, d.h. von einer Beweisführung, um „auch hier die Einhaltung der Vorgaben des § 104b Abs 1 JG, welcher in Umsetzung des Art 9 Abs 1 lit a VS-RL ergangen ist, sicher[zu]stellen“. Als solche müssen diese bescheidmäßigen Jahresabschusspläne einer Beschwerde durch Umweltorganisationen gemäß § 150a Abs. 4 JG zugänglich sein, widrigenfalls ein neuerlicher Verstoß gegen die Aarhus-Konvention vorläge.

Da die bisherigen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden vielfach ohne Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Vogelschutzrichtlinie erlassen und daher vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben wurden, gab es im Jahr 2023 im Bundesland Salzburg keine Abschüsse von Eichelhähern und Elstern und die Abschüsse von Rabenkrähen waren auf weniger als ein Fünftel gegenüber den vorangegangenen Jahren reduziert. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Situation weitgehend dem rechtmäßigen Zustand gemäß Vogelschutzrichtlinie und Jagdgesetz entspricht. **Der vorgelegte Verordnungsentwurf würde demgegenüber wieder in einen unrechtmäßigen Zustand zurückführen und ist daher nicht nur aus naturschutzfachlicher, sondern auch aus rechtsstaatlicher Perspektive striktest abzulehnen.**

4. Verstoß gegen die Aarhus-Konvention im Entwurf für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025)

Durch die Aarhus-Konvention haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, den Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit, zwingend jedenfalls anerkannten Umweltorganisationen, bestimmte Verfahrensrechte einzuräumen. Dazu zählen ein Recht auf Zugang zu Umweltinformation, die Möglichkeit der Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und ein Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Zu den Umweltangelegenheiten zählt der Artenschutz.

Durch § 150a Abs. 4 JG wird dieses Recht auf Bescheide beschränkt.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Urteil Ra 2021/10/0162, 0163-7 vom 13. Juni 2023 fest, es müsse Umweltorganisationen möglich sein, gegen Verordnungen einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, würde doch die gegenteilige Rechtsansicht den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ausnahmen vom Unions-Umweltrecht durch die Wahl der Rechtsform komplett der Nachkontrolle zu entziehen. Selbst in Fällen, wo die Erlassung in Verordnungform verpflichtend ist, besteht keine Rechtfertigung für die Versagung eines unionsrechtlich gebotenen Anspruchs. Vielmehr sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen.

Um rechtskonform zu sein, muss in den gegenständlichen Verordnungsentwurf also eine der Aarhus-Konvention genügende Möglichkeit für Umweltorganisationen, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, vorgesehen werden, oder es muss vor Erlassung der Verordnung der § 150a Abs. 4 JG so geändert werden, dass er neben Bescheiden auch Verordnungen erfasst.



5. Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie im Entwurf für eine Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Höchstabschüsse für Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher) sowie Wasservögel (Grau- oder Fischreiher und Kormoran) für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt werden (Vogelabschussplanverordnung 2024 und 2025)

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für geschützte Vogelarten können nur zugelassen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Ausnahmen geeignet sind, den Zweck zu erreichen (vgl. EuGH C-674/17),
- die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben,
- die Ausnahmen in Bezug auf Zeit, Ort, Anzahl der betroffenen Exemplare und spezifische Exemplare begrenzt sind und
- einer der in Artikel 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie genannten Ausnahmegründe (hier in Frage kommend: Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern; Schutz der Pflanzen- und Tierwelt) gegeben ist. Zu diesen Ausnahmen liegt mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung des EuGH vor, die insgesamt die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung dieser Bestimmungen betont.¹

Diese Voraussetzungen sollen für die fünf vom Verordnungsentwurf erfassten Vogelarten untersucht werden.

5.1. Rabenvögel

In einem Schreiben der Europäischen Kommission vom 28.5.2013 an die damalige Wiener Umweltstadträtin Uli Sima wird festgestellt: „Die Kommissionsdienststellen vertreten die Auffassung, dass die auf Bundesländerebene per Verordnung erlassene verallgemeinerte Form der Bejagung von Krähenvögeln ... mit jährlichen Tötungsquoten ... nicht den Anforderungen des Artikel 9 Absatz 1 lit. a entspricht. Die in den Verordnungen festgelegte Form des Tötens, bzw. der Bejagung wird allgemein und problemunabhängig von dem Ziel der Vermeidung konkreter Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen bzw. an der Tier- und Pflanzenwelt durchgeführt. Ein problemlösungsorientierter Ansatz, welcher auf eine Abwendung vogelartspezifischer, inhaltlich klar definierter, zeitlich und räumlich konkret abgrenzbarer, real oder potentiell verursachter Schäden bzw. Sicherheitsrisiken abzielt, ist in den Verordnungen nicht zu erkennen.

Darüber hinaus sind die Kommissionsdienststellen insbesondere bei den Arten Kolkrabe, Eichelhäher und Elster der Ansicht, dass eine wissenschaftlich glaubwürdige Rechtfertigung für die flächendeckende Bejagung bzw. Tötung dieser Arten auf Basis real oder potentiell verursachter Schäden bzw. Sicherheitsrisiken im Falle der oben erwähnten Verordnungen nicht vorliegt.“

¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 26.1.2012 – C-192/11, Rn 73; Urt. v. 8.6.2006 – C- 60/05, Rn 34; Urt. v. 7.3.1996 – C-118/94, Rn 21.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

5.1.1. Eichelhäher

Der Verordnungsentwurf führt zum Eichelhäher aus: „Eichelhäher sind als Rabenvögel ebenso Nesträuber und verursachen in landwirtschaftlichen Kulturen Schäden im Ackerbau und an Obstbäumen.“ Weiters wird eine Studie aus 2004 über Nestprädation bei Mönchsgrasmücken erwähnt. Eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Salzburg wird wie folgt zitiert: „Im Winter sind sie vermehrt Gäste bei den Futterhäuschen, wo sie auch zum Problem der kleineren Singvögel werden. Weil sich Eichelhäher und Elstern an die menschliche Nähe gewöhnt haben, sind sie das ganze Jahr über bei bewohnten Häusern anzutreffen und hier gehen sie immer stärker an Obstkulturen zu Schaden. In allen Wildregionen in Salzburg gibt es Obstkulturen in verschiedensten Ausführungen und in zunehmender Tendenz. Insbesondere Streuobstwiesen sind besonders landschaftsprägende Elemente und sie sind erhaltenswert. Erhalten werden sie aber nur, wenn deren Früchte verwertet werden können. Insgesamt gibt es in Salzburg über das gesamte Land und damit in allen Wildregionen über 50.000 Obstbäume.“

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände nach Art. 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. § 104b Salzburger Jagdgesetz zu begründen. Dass Eichelhäher auch Nestprädation betreiben, liegt in der Natur begründet. Die in der Begründung angeführte Mönchsgrasmücke genießt keinen höheren Schutzstatus als der Eichelhäher.

Die Anmerkung, Eichelhäher wären ein Problem für kleinere Singvögel an Futterhäuschen, ist – mit Verlaub – schlichtweg unsinnig.

In Bezug auf Schäden an Obstkulturen fehlen jegliche Quantifizierungen. Ein „erheblicher“ bzw. „ernster“ Schaden durch Eichelhäher wird nicht behauptet und ist auch nicht zu erwarten. Die Erörterung im Verordnungsentwurf, ob ein erheblicher Schaden vorliege, nimmt ausschließlich auf die Rabenkrähe Bezug. Der Eichelhäher wird hier nicht erwähnt.

Insgesamt fehlt in Bezug auf den Eichelhäher eine Begründung, welche Ausnahmetatbestände nach Art. 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. § 104b Salzburger Jagdgesetz überhaupt vorliegen sollten. Dadurch erübrigt sich die Betrachtung, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt und ob die Ausnahmen geeignet sind, den Zweck zu erreichen, da es gar keinen Zweck im Sinne der Ausnahmetatbestände gibt.

Die im Verordnungsentwurf gezogene Schlussfolgerung, es sei „also davon auszugehen, dass die von der Verordnung umfassten Wildarten eine Gefahr für andere wild lebende Tiere und Pflanzen darstellen, sodass der Ausnahmegrund gemäß § 104b Abs 1 lit a JG erfüllt ist“, kann anhand der dargebotenen Sachlage in keiner Weise nachvollzogen werden.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Schutzes des Eichelhäfers ist folglich unbegründet und steht im Widerspruch zum Tötungsverbot gemäß Artikel 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie und § 103 Abs. 2 Salzburger Jagdgesetz.

5.1.2. Elster

Der Verordnungsentwurf führt zur Elster aus: „Elstern sind als Rabenvögel ebenso Nesträuber und verursachen in landwirtschaftlichen Kulturen Schäden an Obstbäumen und Gemüsepflanzungen.“ Eine Quelle aus 1970 wird angeführt, wonach „manche Elstern“ gezielt Eier und Jungtiere suchen würden. Gleichzeitig wird im Verordnungsentwurf zitiert, dass über die Rolle von Elstern als Prädatoren und



TIERSCHUTZ AUSTRIA

deren Einfluss sehr unterschiedliche Ansichten bestehen und die Höhe ihres Einflusses auf die Populationsdynamik von Bodenbrütern nicht abschließend beurteilt werden könne. Eine zitierte Studie konnte keine Prädationsverluste bei Nestern von Kiebitzen und Uferschnepfen durch Rabenkrähen oder Elstern bestätigen. Eine zitierte Studie aus Großbritannien fand eine Zunahme von fünf häufigen Singvogelarten nach Bejagung von Rabenkrähen und Elstern. Weiters werden einige Studien über die Nestprädation durch Rabenvögel im Allgemeinen angegeben, ohne dabei auf die Rolle der Elster einzugehen.

In Bezug auf Schäden an Kulturen wird im Verordnungsentwurf die oben bereits zitierte Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wiedergegeben, in der Elstern und Eichelhäher vermengt werden.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände nach Art. 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. § 104b Salzburger Jagdgesetz zu begründen. Dass Elstern auch Nestprädation betreiben, liegt in der Natur begründet. Die in der Begründung angeführten Singvogelarten genießen keinen höheren Schutzstatus als die Elster. In Bezug auf Bodenbrüter ist die wiedergegebene Literatur uneindeutig. Es fehlt außerdem ein räumlicher Bezug im Bundesland Salzburg.

In Bezug auf Schäden an Obstkulturen fehlen jegliche Quantifizierungen. Ein „erheblicher“ bzw. „ernster“ Schaden durch Elstern wird nicht behauptet und ist auch nicht zu erwarten. Die Erörterung im Verordnungsentwurf, ob ein erheblicher Schaden vorliege, nimmt ausschließlich auf die Rabenkrähe Bezug. Die Elster wird hier nicht erwähnt.

Insgesamt fehlt in Bezug auf die Elster eine Begründung, welche Ausnahmetatbestände nach Art. 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. § 104b Salzburger Jagdgesetz überhaupt vorliegen sollten. Eine allgemeine Feststellung, dass Rabenvögel auch Eier und Jungtiere erbeuten, ohne darauf einzugehen, inwiefern dieses natürliche Verhalten ein Problem darstellen sollte, und wo dies der Fall wäre, ist sicherlich keine taugliche Begründung. Dadurch erübrigt sich die Betrachtung, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt und ob die Ausnahmen geeignet sind, den Zweck zu erreichen, da es gar keinen Zweck im Sinne der Ausnahmetatbestände gibt.

Die im Verordnungsentwurf gezogene Schlussfolgerung, es sei „also davon auszugehen, dass die von der Verordnung umfassten Wildarten eine Gefahr für andere wild lebende Tiere und Pflanzen darstellen, sodass der Ausnahmegrund gemäß § 104b Abs 1 lit a JG erfüllt ist“ und es könne „festgehalten werden, dass das aktuelle Vorkommen an Rabenvögel [sic] zu massiven Schäden insbesondere in der Landwirtschaft führt“, kann anhand der dargebotenen Sachlage in keiner Weise nachvollzogen werden.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Schutzes der Elster ist folglich unbegründet und steht im Widerspruch zum Tötungsverbot gemäß Artikel 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie und § 103 Abs. 2 Salzburger Jagdgesetz.

5.1.3. Rabenkrähe

Schutz der Fauna: Wie bei der Elster sagt der Verordnungsentwurf, dass über die Rolle von Rabenkrähen als Prädatoren und deren Einfluss sehr unterschiedliche Ansichten bestehen und die Höhe ihres Einflusses auf die Populationsdynamik von Bodenbrütern nicht abschließend beurteilt



TIERSCHUTZ AUSTRIA

werden könne. Im Weiteren werden einige Studien angeführt (keine davon aus Österreich), in denen die Auswirkungen der Nest- und Jungtierprädation durch Rabenkrähen u.a. auf Kiebitze, Uferschnepfen, Rebhühner, Feldhasen, Moorschnepfen, Birkhühner und Brachvögel untersucht wurden, wobei Kiebitze und Uferschnepfen ihre Brut offenbar in der Regel erfolgreich gegen Krähen verteidigen und die Lebensraumüberschneidung zwischen Krähen und Birkhühnern in Salzburg gering ist.

Schäden an Kulturen: Nach der Beschreibung verschiedener möglicher Schäden durch Rabenkrähen in der Landwirtschaft stellt der Verordnungsentwurf fest: „Auch wenn die Summe der Krähenschäden in der Landwirtschaft, gemessen am Gesamtproduktionswert, gering ist, kann ein Schaden für einzelne Landwirtinnen oder Landwirte doch recht hoch sein. Die Dokumentation und Quantifizierung der Schäden gestaltet sich schwierig.“ Warum sich die Quantifizierung der Schäden schwierig gestaltet, wird nicht ausgeführt. Der Verordnungsentwurf hält also fest, dass die Schäden durch Krähen in der Landwirtschaft **gering** sind und dass erhebliche/ernste Schäden nur bei einzelnen Landwirtinnen oder Landwirten auftreten. Warum zur Vermeidung ernster Schäden bei einzelnen Landwirtinnen oder Landwirten eine Gesamtzahl von 3625 (!) Rabenkrähen pro Jahr der Tötung ausgeliefert werden müsse, erklärt der Verordnungsentwurf nicht.

Vorliegen anderer zufriedenstellender Lösungen:

- Feldhasen sind in Salzburg jagdbare Arten. Wenn die Landesregierung befindet, dass diese Art Schutz vor Bejagung/Prädation braucht, müsste sie in einem ersten Schritt für ganzjährig geschont erklärt werden, zumal die Jagd durch Menschen auf ausgewachsene Tiere abzielt und somit die Population stärker trifft als eine allfällige Jungtierprädation.
- Warum das sofortige Einbringen von Siloballen „nur kurzfristige und mäßige Erfolge bringen“ sollte, wie der Verordnungsentwurf behauptet, ist nicht nachvollziehbar. Es erscheint im Gegenteil als selbstverständlich, dass diese Maßnahme – so wie seit jeher bei der Heuernte – das Erntegut effizient von Schäden schützen würde und daher jedenfalls als andere zufriedenstellende Lösung in Betracht kommt.
- Anpassungen in der Kulturführung, wie insbesondere eine Latenzzeit zwischen Saatbettbereitung und Aussaat, wurden offenbar nicht untersucht bzw. werden im Verordnungsentwurf nicht behandelt. Eine solche Pause kann bewirken, dass die Krähen auf dem bearbeiteten Feld Drahtwürmer und andere wirbellose Tiere picken und damit einen Nutzen für die Landwirtschaft entfalten. Diese Tiere sind in der Regel das primäre Ziel von Krähen auf Feldern, nicht das Saatgut.

Eignung, den gewünschten Zweck zu erreichen

Wie der Verordnungsentwurf graphisch darstellt, werden seit vielen Jahren im Bundesland Salzburg vierstellige Zahlen an Krähen pro Jahr jagdlich getötet. Inwieweit diese Tötungen den damit verfolgten Zweck erfüllt haben, geht aus dem Verordnungsentwurf allerdings nicht hervor. Dies wirft die Frage auf, ob die Eignung von Rabenkrähen-Abschüssen für die Erreichung des gewünschten Zweckes überhaupt untersucht wurde. Wenn ja, mit welchem Ergebnis und warum wird es nicht erwähnt? Wenn nein, warum nicht, obwohl dies eine nötige Voraussetzung ist, um Ausnahmen vom Verbot der Tötung geschützter Arten zu bewilligen?

Außerdem muss geprüft werden, ob die Tötungen die ins Treffen geführten Schäden zu vermindern vermögen oder diese möglicherweise erst befeuern, wenn durch Verlust der revierhaltenden Paare der Aktionsspielraum für Nichtbrüter vergrößert wird.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Begrenzung der Ausnahmen in Bezug auf Zeit, Ort, Anzahl der betroffenen Exemplare und spezifische Exemplare:

Den Erläuterungen zu § 1 des Verordnungsentwurfes zufolge wurden durchschnittlich 10% der von der Salzburger Jägerschaft gezählten Gesamtpopulation als Grundlage für die Entnahme herangezogen. Dabei wurde offenbar als einziges Kriterium angenommen, dass diese Entnahme ohne Gefährdung des lokalen Bestandes und der Gesamtpopulation möglich sei. Das ist freilich nur ein Teil der Frage. Die Zuteilung der Abschusszahlen auf die Wildregionen nach einer einheitlichen Formel setzt voraus, dass die behaupteten Schäden ebenso gleichmäßig verteilt sind, was zweifellos nicht der Fall ist. Eine Begrenzung auf die zur Zweckerreichung erforderliche Abschusszahl ist jedenfalls nicht erkennbar.

Eine zeitliche Zuordnung der Abschüsse zu den behaupteten Schäden fehlt völlig.

Abschüsse während der Brut- und Aufzuchtzeit:

§ 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass maximal 10% der in der jeweiligen Wildregion für Rabenkrähen festgelegten Höchstabschusszahlen für eine Bejagung in der Schonzeit (Brut- und Aufzuchtzeit) von 1. März bis 31. Juli herangezogen werden dürfen. In dieser Zeit dürfen nur nicht brütende, in Gruppen auftretende Rabenkrähen, sogenannte Junggesellentrupps, erlegt werden. Der Abschuss darf nicht im unmittelbaren Umfeld der Nester erfolgen.

Was unter dem „unmittelbaren Umfeld“ verstanden wird, geht aus dem Verordnungsentwurf allerdings nicht hervor. Angesichts der beträchtlichen Reviergrößen von Rabenkrähen ist nicht erkennbar, wie diese Bestimmung den Schutz revierhaltender Brutpaare gewährleisten kann.

Die Erläuterungen führen aus: „Treten mehr als zwei Tiere gemeinsam ohne erkennbares Territorialverhalten auf, ist davon auszugehen, dass es sich dabei nicht um brutaktive Individuen handelt.“ Diese Beschreibung trifft allerdings auch auf ein Brutpaar mit frisch flüggen Jungvögeln zu.

Überdies fehlt im Verordnungsentwurf jegliche Erklärung, wieso gerade 10% der Abschüsse während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden dürfen und nicht irgendein niedrigerer oder höherer Anteil. Der Anteil von 10% erscheint demnach als völlig willkürlich gewählt, was dem Sachlichkeitsgebot widerspricht.

5.2. „Wasservögel“

Der Abschnitt über die Alternativenprüfung geht lediglich auf Abwehrmaßnahmen ein, obwohl weiter hinten im selben Dokument festgestellt wird, dass insbesondere Habitatverbesserungen für die Fische „umgesetzt werden müssen, um zu einer zufriedenstellenden und nachhaltigen Lösung zu kommen“. Wenn dies korrekterweise als die zielführendste Maßnahme zum Schutz der Fischbestände identifiziert wird, ist gänzlich unverständlich, wieso dies nicht im Rahmen der Alternativenprüfung behandelt wird.

Weiters wird ausgeführt: „Als langfristige Strategie aus Sicht des Artenschutzes ist laut LANUV-NRW (2013) die Wiederherstellung der Reproduktionskraft von Äsche, Aitel, Hasel, Barbe durch Wiederherstellung der natürlichen Struktur der Fließgewässer und damit Erhalt der Fließgewässerarten in einem sicheren Bestandsniveau zu sehen. ... In diesem Papier (LANUV-NRW 2013) wird allerdings auch zurecht postuliert, dass wenn der Erhalt einer fischereilichen Nutzung gewünscht wird,



TIERSCHUTZ AUSTRIA

so müssten ... die Bruterfolge und damit die Koloniegroßen für den Kormoran deutlich beschränkt werden.“

Ein Schaden ist allerdings nicht dadurch gegeben, dass ein wildlebendes Tier ein anderes wildlebendes Tier frisst. Öffentliche Gewässer sind keine Viehställe und ein dort lebender Fisch gehört nicht dem Fischereiberechtigten, solange dieser den Fisch nicht gefangen hat. Auch „Besatzfische“ gehören nicht dem Fischereiberechtigten, sobald sie in einem öffentlichen Gewässer leben.

5.2.1. Graureiher

Die Erläuterungen des Verordnungsentwurfs verweisen auf ein Studienergebnis, wonach „scheinbar kein Zusammenhang zwischen der Intensität der Bejagung und der Entwicklung der lokalen Bestände“ des Graureihers bestehe. Daraus ziehen die Erläuterungen den Schluss, dies verdeutliche „die Notwendigkeit einer lokalen und zeitlichen Bestandsregulierung der schadensverursachenden Vogelpopulationen, um eben den Schaden möglichst gering zu halten“. Die Schlussfolgerung ist ausgesprochen merkwürdig, wenn angeblich „kein Zusammenhang zwischen der Intensität der Bejagung und der Entwicklung der lokalen Bestände“ besteht. In diesem Fall stellt sich vielmehr die Frage, ob die Bejagung überhaupt den ihr zgedachten **Zweck** der „Bestandsregulierung“ erfüllen kann und daher das Kriterium erfüllt, ein geeignetes Mittel zur Abwehr der behaupteten Schäden zu sein. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum der Verordnungsentwurf auf die „lokalen Bestände“ des Graureihers abstellt. Wenn diese als Bewertungsmaßstab herangezogen werden, verbietet sich angesichts des **Gefährigungsgrades EN** des Graureihers in Salzburg jegliche Bejagung. Abgesehen davon ist es sehr fragwürdig, Salzburg in einen ökologischen „Sink“ des Graureihers verwandeln zu wollen und damit die überregionale weitere Erholung der Art zu behindern.

Wenn der Verordnungsentwurf argumentiert, dass auch eine nur zeitlich begrenzte Reduktion der Graureiher-Zahlen, bis wieder ein Zuzug erfolgt, die Bejagung legitimiere, wird verkannt, dass die zu verhindernden Schäden erheblich bzw. ernst sein müssen, um die Schutzbestimmungen aufzuheben.

Von der Studie des BAW-IGF (2008) im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung wird folgende Schlussfolgerung zitiert: „Eine Reduktion von größeren Fischen durch den Graureiher mag dementsprechend nicht unmittelbar eine negative Folge für die Fischpopulation haben, jedoch sehr wohl auf ertragswirtschaftliche Bilanzierung.“ Wenn im Verordnungsentwurf daraus gefolgert wird, eine Abschussregelung wäre eine „lokale Problemlösung“, stellt sich die Frage, was das „**Problem**“ ist, da Fische in öffentlichen Gewässern *res nullius* sind (s.o.), zumal im Verordnungsentwurf ebenfalls festgestellt wird, dass „Säger, Eisvogel und Graureiher ... den natürlichen Überschuss der Jungtiere der Fische („kompensatorische Sterblichkeit“)“ nutzen.

Die Berechnung wirtschaftlicher Schäden im Verordnungsentwurf wendet eine untaugliche Methodik an, die unzweifelhaft zu keinen sinnvollen Ergebnissen führen kann.

Graureiher sind als Mäusefresser außerdem von Nutzen für die Landwirtschaft. Dieser Nutzen wurde nicht berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs ist eine Bejagung von Graureihern während der Rückkehr zu ihren Brutgebieten untersagt. Diese Zeit umfasst jedenfalls den Jänner, während die Schonzeit des Graureihers gemäß § 1 der Schonzeiten-Verordnung erst mit 1. Februar beginnt.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Insgesamt gelingt es dem Verordnungsentwurf nicht, schlüssig darzulegen, dass die durch den Graureiher verursachten Schäden erheblich/ernst sind, dass die Bejagung eine taugliche Methode zur Schadensabwehr wäre und dass keine anderen zufriedenstellenden Lösungen vorliegen würden.

5.2.2. Kormoran

Nach § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs ist eine Bejagung von Kormoranen während der Rückkehr zu ihren Brutgebieten untersagt. Dies entspricht der Vorgabe aus Artikel 7 Abs. 4 UAbs. 3 der Vogelschutzrichtlinie. Im Widerspruch dazu legt § 1 der Schonzeiten-Verordnung für den Kormoran eine Schonzeit fest, die nur den Zeitraum 1.5. bis 30.9. umfasst und somit den Kormoranen während der Rückkehr zu ihren Brutgebieten und sogar während ihrer Brutzeit keine Schonung gewährt. Auch vom § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs ist die Brutzeit nicht umfasst. Dass der Kormoran in den letzten Jahren nicht in Salzburg brütete, ist dabei nicht von Belang, da eine Brutzeitansiedlung innerhalb seines natürlichen Verbreitungsgebietes jederzeit möglich ist.

Die Schonzeiten-Verordnung wurde auf Grund des § 54 Jagdgesetz verordnet. Nach dessen Abs. 1 ist in der Verordnung bei allen Vogelarten sicherzustellen, dass die Nistzeit, die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie bei Zugvögeln überdies der Rückzug zu den Nistplätzen in die Schonzeit fällt. Dieser Vorgabe des § 54 Abs. 1 JG genügt die Schonzeiten-Verordnung in Bezug auf den Kormoran eindeutig nicht, weshalb der § 1 der Schonzeiten-Verordnung hinsichtlich der Schonzeit für den Kormoran zweifellos als verfassungswidrig anzusehen ist.

Da für den Kormoran aktuell also keine rechtsgültigen Schonzeitbestimmungen bestehen, kommt eine Verordnungsregelung zur Bejagung dieser Vogelart nicht in Betracht. Weitere Erörterungen zu den in Punkt 5. genannten Voraussetzungen erübrigen sich daher.

6. Antrag

Der Wiener Tierschutzverein als anerkannte Umweltorganisation stellt den

ANTRAG

1. auf **Überprüfung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes** auf Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht,
2. auf **Eliminierung der Unionsrechtswidrigkeiten aus dem gegenständlichen Verordnungsentwurf vor Erlassung** oder auf **Nichterlassung der Verordnung**.

Der Antragsteller meldet gleichzeitig an, dass die Erlassung der Vogelabschussplanverordnung ohne vorherige Beseitigung der aufgezeigten Unionsrechtswidrigkeiten als Ablehnung dieses Antrags gewertet und **vor dem Landesverwaltungsgericht bekämpft** würde.

Wiener Tierschutzverein